

ifrs-forum

Aktuelle Informationen von Ihren IFRS-Experten

Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS 3

1. Einleitung und Anwendungsbereich des IFRS 3

Mit der Veröffentlichung von IFRS 3 „Business Combinations“ am 31.03.2004 wurde der bislang geltende IAS 22 ersetzt. Der IFRS 3 ist hiernach ab dem 31.03.2004 für alle Unternehmenszusammenschlüsse anzuwenden. Entscheidend für die Anwendung des IFRS 3 sind dabei das Vertragsabschlussdatum und das Datum der öffentlichen Bekanntgabe (Agreement Date) des Zusammenschlusses.

Die zu IAS 22 ergangenen Interpretationen des Standard Interpretation Committee SIC-9, 22 und 28 wurden in IFRS 3 eingearbeitet.

Ein Unternehmenszusammenschluss im Sinne der Vorschrift ist anzunehmen, wenn ein Unternehmen über ein oder mehrere andere Unternehmen einen kontrollierenden Einfluss i.S.v. IAS 27.4 (revised 2003) i.V.m. IAS 27.13 (revised 2003) erlangt. Nicht unter IFRS 3 fallen die folgenden Unternehmenszusammenschlüsse:

- Unternehmenszusammenschlüsse, die bislang als Joint Venture geführt wurden
- Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinschaftlicher Beherrschung (Common Control)
- Unternehmenszusammenschlüsse von Mutual Entities (bspw. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit)
- Zusammenschlüsse von Unternehmen zu so genannten „Reporting Units“ durch Vertrag ohne Anteilsübertragung

Zur Regelung der beiden letztgenannten Unternehmenszusammenschlüsse hat das IASB im April 2004 einen Exposure Draft veröffentlicht, der die Anwendung der Erwerbsmethode auch hierfür vorsieht.

2. Ausschließliche Anwendbarkeit der Erwerbsmethode zur Kapitalkonsolidierung

Ab dem 31.03.2004 ist die Erwerbsmethode die einzig zulässige Methode zur Kapitalkonsolidierung bei Unternehmenszusammenschlüssen. Die früher zulässige Pooling-of-Interests-Methode ist nicht mehr anwendbar.

Die Erwerbsmethode ist hierbei aus Sicht des erwerbenden Unternehmens durchzuführen. Vermutungen, welches Unternehmen als erwerbendes Unternehmen gilt, sind in IFRS 3.20 aufgeführt:

- Ist der Unternehmenswert eines der beteiligten Unternehmen bzw. einer der betrieblichen Einheiten deutlich größer als der des anderen, so ist der Größere als Erwerber anzusehen.
- Das Unternehmen, das eine Gegenleistung begibt, ist der Erwerber (bspw. Ausgabe von Aktien als Gegenleistung).
- Das Unternehmen, dessen Management über die Besetzung des Managements nach Zusammenschluss entscheidet, ist der Erwerber.



Diese Abgrenzung stößt u.U. an ihre Grenzen, wenn der Unternehmenszusammenschluss gegen Ausgabe von Aktien erfolgt, so genannte „Reversed Acquisition“. In diesem Fall werden für den Unternehmenserwerb mehr Aktien aus einer Kapitalerhöhung emittiert als bisher vorhanden waren.

Die letztendliche Entscheidung, welches Unternehmen als erwerbendes Unternehmen anzusehen ist, ist durch eine Analyse aller für den Zusammenschluss notwendigen Informationen zu klären.

Im Ergebnis sollte es daher zu keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Handhabung von Unternehmenszusammenschlüssen kommen. Eine weitere Konkretisierung der Erwerbsmethode in diesem Zusammenhang wird in der zweiten Projektphase zu „Business Combinations“ durch das IASB erfolgen.

3. Anwendung der Erwerbsmethode zur Kapitalkonsolidierung im Rahmen des IFRS 3

a. Konzeption

Grundsätzlich ist bei der Erwerbsmethode eine Verrechnung der Anschaffungskosten der Beteiligung mit dem anteiligen Neubewerteten Eigenkapital der Tochterunternehmung zum Erwerbszeitpunkt vorzunehmen.

Nach IFRS 3.25 ist der Tag des Erwerbs (Acquisition Date) der Zeitpunkt, zu dem die Möglichkeit der Beherrschung des Reinvermögens sowie des finanziellen und operativen Geschäfts des erworbenen Unternehmens auf den Erwerber übergeht. Entscheidend ist allerdings der Zeitpunkt, an dem der Erwerber tatsächlich die Kontrolle über das erworbene Unternehmen ausüben kann.

Die für die Anschaffung aufgewendete Gegenleistung ist dabei auf die identifizierbaren erworbenen Vermögenswerte und Schulden aufzuteilen. Ggf. entstehende Unterschiedsbeträge zwischen der hingegebenen Gegenleistung und der im Gegenzug erhaltenen Vermögensgegenstände und Schulden sind entweder als Geschäfts- oder Firmenwert oder der Behandlung von negativen Unterschiedsbeträgen nach IFRS 3 zu unterziehen.

b. Ermittlung der Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses

Als Anschaffungspreis ist der Fair Value der als Gegenleistung übertragenen Vermögenswerte, übernommenen Schulden und ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente definiert (bspw. Börsenwert ausgegebener Aktien am Date of Exchange). Neben den übertragenen Vermögenswerten sind nach IFRS 3.24 alle angefallenen Kosten, die mit dem Erwerb direkt zusammenhängen, als Anschaffungskosten anzusehen. Nicht mehr zu den Anschaffungskosten zählen jedoch die Kosten der Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten, wodurch IFRS 3 den Regelungen nach US-GAAP ähnelt. An zukünftige Ereignisse oder Transaktionen gekoppelte Leistungen führen nach IFRS 3 zu Änderungen der Anschaffungskosten. Diese Änderungen der Anschaffungskosten wirken sich jedoch ausschließlich auf den Geschäfts- oder Firmenwert bzw. auf die Behandlung eines negativen Unterschiedsbetrags nach IFRS 3 aus.

c. Purchase Price Allocation

Für das neu erworbene Tochterunternehmen ist eine Neubewertungsbilanz nach IFRS aufzustellen. Hierbei sind alle erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden zum Fair Value zum Zeitpunkt des Erwerbs zu bilanzieren. Ausgenommen sind Vermögenswerte, bei denen eine Weiterverkaufsabsicht vorliegt. Bei diesen Vermögenswerten ist eine Bewertung zu Nettoveräußerungspreisen vorzunehmen.

Grundsätzlich ist eine vollständige Neubewertung der identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden vorzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn Minderheitsgesellschafter am neu erworbenen Unternehmen beteiligt sein sollten. Eine beteiligungsproportionale Neubewertung wie nach IAS 22 ist mit dem neuen IFRS 3 nicht mehr vereinbar. Ent-

sprechend sind nach IFRS 3 Minderheitsgesellschafter an den vollständig neubewerteten Vermögenswerten zu beteiligen.

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nach IFRS 3.45 gesondert auszuweisen, sofern sie unter die Definition des IAS 38 fallen und ihnen zuverlässig ein Fair Value zugeordnet werden kann. Bestimmte Vermögenswerte/betriebliche Teileinheiten oder Tochterunternehmen, die zum Verkauf vorgesehen sind, sind künftig nach IFRS 3 als „Held-for-Sale“ bzw. als „Discontinued Operations“ auszuweisen, sofern der Verkauf binnen Jahresfrist erfolgt. Restrukturierungsrückstellungen sind künftig im Rahmen der Purchase-Price-Allocation nur noch zu berücksichtigen, sofern beim erworbenen Unternehmen hierfür bereits eine Verbindlichkeit i.S.v. IAS 37 passiviert wurde.

Contingent Liabilities sind im Fall eines Unternehmenszusammenschlusses dann und nur dann in der Neubewertungsbilanz zu berücksichtigen, wenn ihr Zeitwert zuverlässig geschätzt werden kann, da es sich u.U. um wertbeeinflussende Faktoren handelt, die mit in die Überlegungen zum Kaufpreis eingegangen sein können.

Die Erfassung von aktiven und passiven Steuerlatenzen ändert sich im Rahmen von IFRS 3 nicht. Sind beim erworbenen Unternehmen bislang (mangels nicht ausreichender Ertragssituation) nicht werthaltig und somit bislang nicht aktivierungsfähige, aktive latente Steuern vorhanden, so können diese nach IFRS 3 im Rahmen der Neubewertung zu berücksichtigen sein. Verlustvorträge und damit verbundene aktive latente Steuern des neu erworbenen Tochterunternehmens können nach Zusammenschluss auch nachträglich mit erfasst werden, sofern sie die Aktivierungsvoraussetzungen nach IFRS 3.65 i.V.m. IAS 12.68 erfüllen.

Eine grundsätzliche Korrektur der in der Neubewertungsbilanz festgelegten Wertansätze ist innerhalb eines Jahres nach Erwerbszeitpunkt möglich, wenn sich Wertansätze innerhalb der Jahresfrist hinreichend konkretisiert haben. Eine retrospektive Anpassung des Fair Value ist dann nach IFRS 3.61 möglich.

4. Bilanzierung eines Geschäfts- oder Firmenwerts

Eine der wichtigsten Änderungen durch IFRS 3 ergibt sich bei der Bewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts. Die Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwerts nach IAS 22 über die planmäßige Nutzungsdauer ist ab dem 31.03.2004 nicht mehr zulässig. Für bereits in früheren Jahren bilanzierte Geschäfts- oder Firmenwerte ist die planmäßige Abschreibung für nach dem 31.03.2004 beginnende Geschäftsjahre auszusetzen. Dies führt jedoch nicht zu einer Wertaufholung von bereits abgeschriebenen Firmenwerten oder gar zu einer Vollabschreibung restlicher, noch bestehender Firmenwerte zum 31.03.2004.

Bedingt durch diese Neuregelung schreibt jedoch IFRS 3 einen Impairment-Test nach IAS 36 vor, der mindestens einmal jährlich vorzunehmen ist. Der Impairment-Test ist immer dann vorzunehmen, wenn Anzeichen vorliegen, die die Werthaltigkeit des Firmenwerts fraglich erscheinen lassen. Ein etwaiger Wertberichtigungsbedarf ist nach IFRS 3 den einzelnen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (CGU = Cash Generating Unit) soweit möglich zuzuordnen. Ein Wertberichtigungsbedarf „über Null“ führt grundsätzlich zu einer zusätzlichen Abschreibung langlebiger Vermögensgegenstände. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die einzelnen Vermögenswerte nicht über den Nettoveräußerungsbetrag, den Nutzungswert oder Null hinaus abgeschrieben werden können. Für den Goodwill besteht im Einklang mit den US-GAAP-Vorschriften ein striktes Wertaufholungsverbot.

5. Bilanzierung eines negativen Unterschiedsbetrags

Mit IFRS 3 wird die bisherige Regelung des IAS 22 geändert. Grundsätzlich wird bei einem negativen Unterschiedsbetrag gefordert, die Wertansätze in der Neubewertungsbilanz zu überprüfen (Reassessment). Ein danach verbleibender negativer Unterschiedsbetrag ist direkt erfolgswirksam zu erfassen.

6. Zusammenfassung

Mit IFRS 3 wurde die Bilanzierung von „Business Combinations“ in wesentlichen Bereichen reformiert und die erste Phase des Reformwerks abgeschlossen. In der 2. Phase des Reformprojekts wird es im Rahmen eines „Joint Project“ zwischen FASB und IASB voraussichtlich zu Änderungen des IAS 27 „Consolidated and Separate Financial Statements“ kommen. Ein entsprechendes Exposure Draft war für das 2. Quartal 2004 bereits angekündigt.

IFRIC – Interpretation 1: „Changes in Existing Decommissioning, Restoration and Similar Liabilities“

Im Mai 2004 hat das International Financial Reporting Interpretations Committee die IFRIC Interpretation 1 „Changes in Existing Decommissioning, Restoration and Similar Liabilities (IFRIC 1)“ verabschiedet. IFRIC 1 ist ab dem 01.09.2004 verpflichtend anzuwenden und soll bisher bestehende Zweifelsfragen bei der bilanziellen Behandlung von Entsorgungs-, Rückbau- und Rekultivierungskosten, welche beispielsweise insbesondere im Bereich der energie- und rohstoffgewinnenden Industrien eine hohe materielle Bedeutung haben, klären und hierdurch eine einheitliche Bilanzierungspraxis solcher Fälle sicherstellen.

Die grundsätzliche Behandlung solcher Entsorgungsverpflichtungen – bei denen es sich typischerweise um langfristige Verbindlichkeiten handelt, die einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten umfassen können – ist hierbei in IAS 16 „Property, Plant and Equipment“ i.V.m. IAS 37 „Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets“ geregelt. Demnach ist bei der Bilanzierung wie folgt vorzugehen:

- Im Zeitpunkt der rechtlichen Verursachung der Verpflichtung ist eine Rückstellung in voller Höhe des bestmöglich geschätzten zukünftigen Ressourcenabflusses anzusetzen, wobei dieser Wert mit dem aktuellen Marktzins auf den heutigen Zeitpunkt abzudiskontieren ist.
- Die so ermittelte Entsorgungsverpflichtung wird als Teil der AK/HK des entsprechenden Vermögenswerts angesehen. Zum Zeitpunkt der rechtlichen Verursachung der Verpflichtung und der Rückstellungsbildung erfolgt deshalb eine Gegenbuchung in gleicher Höhe im Anlagevermögen; der Vorgang ist somit zunächst erfolgsneutral.
- In den Folgeperioden wird der innerhalb des Anlagevermögens erfasste Betrag über die Nutzungsdauer des betreffenden Vermögenswerts abgeschrieben, zusätzlich ist die Rückstellung aufzuzinsen. Diese Behandlung weicht grundsätzlich von derjenigen des HGB ab; dort erfolgt die Aufwandserfassung über die ratielle Ansammlung der (undiskontierten) Rückstellung.
- Schließlich ist die Rückstellung jährlich auf den beizulegenden Zeitwert anzupassen.

Unklar war bisher jedoch, wie solche Zeitwertänderungen – hierbei handelt es sich insbesondere um Änderungen der zukünftigen geschätzten Zahlungsströme sowie der Zinssätze – abgebildet werden sollen. Da Entsorgungsverpflichtungen häufig erst in ferner Zukunft zur Auszahlung kommen und zudem häufig Unsicherheiten im Hinblick auf die tatsächliche Höhe und den genauen zeitlichen Anfall der Kosten bestehen, sind Änderungen von Schätzungen in diesen Bereichen ein häufiges praktisches Problem.

Nach IFRIC 1 sind solche Änderungen grundsätzlich prospektiv zu erfassen. Im Einzelnen gilt hierbei Folgendes:

- Eine Erhöhung bzw. Verringerung der Rückstellung ist in gleicher Höhe bei den AK/HK des entsprechenden Vermögenswerts zu berücksichtigen. Im Falle der Verringerung darf dies allerdings nicht zu einem negativen Vermögenswert führen, der überschüssige Betrag ist dann sofort aufwandswirksam zu erfassen. Dieser Fall kann insbesondere dann eintreten, wenn der ursprüngliche Vermögenswert bereits weitgehend abgeschrieben ist. Im Falle der Erhöhung ist zudem IAS 36 „Impairment of Assets“ im Hinblick auf den erhöhten Betrag des Vermögenswerts zu beachten.

- Falls der Vermögenswert des Anlagevermögens einer Neubewertung unterzogen wurde, soll eine Verringerung der Rückstellung zunächst (d.h. solange die Verringerung nicht den Betrag, der sich für den Vermögensgegenstand ohne Neubewertung ergeben hätte, übersteigt) grundsätzlich als Erhöhung der Neubewertungsrücklage erfasst werden. Eine Erhöhung der Rückstellung soll in diesem Fall grundsätzlich sofort erfolgswirksam erfasst werden.
- Nach einer Änderung des Vermögenswerts als Folge der Änderung der Rückstellung ist der geänderte Vermögenswert in beiden Fällen über die verbleibende Nutzungsdauer abzuschreiben. Ist der Vermögenswert vollständig abgeschrieben, so sind weitere Änderungen innerhalb der Rückstellungen sofort ergebniswirksam zu erfassen.

Der jetzt in IFRIC 1 enthaltene Grundsatz der prospektiven Anwendung weicht von dem am 04.09.2003 veröffentlichten Entwurf der Interpretation ab, welcher noch eine retrospektive Anwendung vorsah. Dies wurde letztendlich als nicht praktikabel angesehen. Zudem wurde argumentiert, eine prospektive Anwendung sei eher in Übereinstimmung mit anderen IAS und schließlich sieht die entsprechende US-GAAP-Regelung (SFAS 143 „Accounting for Asset Retirement Obligations“) ebenfalls eine prospektive Anwendung vor.

Die obigen Grundsätze sollen abschließend anhand eines Beispiels dargestellt werden:

Im Jahr 0 entsteht im Zusammenhang mit dem Bau eines Kraftwerks eine Rekultivierungsverpflichtung in Höhe von 100. Das Kraftwerk hat eine Nutzungsdauer von zehn Jahren. Im Jahr 6 erhöht sich die Verpflichtung um 50. Eine Neubewertung wurde nicht vorgenommen, von einer Diskontierung wird abgesehen.

Zeitreihen:

Jahr	0	1	2	3	4	5	6 (a)	6 (b)	6 Σ	7	8	9	10
Vermögenswert	100	90	80	70	60	50	40	50	90	67,5	45	22,5	0
Rückstellung	100	100	100	100	100	100	100	50	150	150	150	150	150
Abschreibung		10	10	10	10	10	10		10	22,5	22,5	22,5	22,5

Buchungssätze:

Jahr 0: Erfassung der Entsorgungsverpflichtung	Vermögenswert an Rückstellung 100
Jahr 1–5: Jährliche Abschreibung über Nutzungsdauer	Abschreibung an Vermögenswert 10
Jahr 6: Erhöhung der Entsorgungsverpflichtung um 50	6 (a): Abschreibung an Vermögenswert 10 6 (b): Vermögenswert an Rückstellung 50
Jahr 7–10: Abschreibung erhöht sich um 12,5 auf 22,5	Abschreibung an Vermögenswert 22,5

Neues vom IASB

1. IFRS 2 „Share-based-Payments“ – IFRS 2 regelt die erfolgswirksame Bilanzierung aktienbasierter Vergütungsinstrumente an Mitarbeiter als Personalaufwand

IFRS 2 regelt die bilanzielle Behandlung und Bewertung von Aktienoptionsprogrammen für Mitarbeiter und Führungskräfte. Bislang wurden Aktienoptionspläne i.d.R. nicht erfolgswirksam berücksichtigt, so dass weder die möglichen Kosten dieser Programme noch die potenziellen Eigenkapital-Verschiebungen von Altaktionären zu den Mitarbeitern oder Führungskräften klar ersichtlich waren. Unter IFRS 2 werden künftig alle aktienbasierten/eigenkapitalbasierten Vergütungsmodelle als Personalaufwand erfasst.

Als aktienbasierte/eigenkapitalbasierte Vergütungsmodelle sind demnach alle Vergütungen und Transaktionen zu bezeichnen, bei denen für eine durch einen Mitarbeiter erbrachte Leistung im Gegenzug Eigenkapitalinstrumente gewährt werden. Nach IFRS 2 sind die aktienbasierten/eigenkapitalbasierten Vergütungsregelungen mit dem Fair Value der für die Vergütung erbrachten Gegenleistung zu bewerten. Der Fair Value der Gegenleistung wird dabei maßgeblich durch den Fair Value des Eigenkapitalinstruments zum Zeitpunkt der Gewährung bestimmt.

Der ermittelte Wert des Eigenkapitalinstruments ist daraufhin als Personalaufwand in Abhängigkeit von der Zusage an den Mitarbeiter zu berücksichtigen. Hierdurch soll erreicht werden, dass die entstehenden Kosten dieser Vergütungssysteme erfolgswirksam und in dem Geschäftsjahr verbucht werden, in dem die durch den Mitarbeiter erbrachte Gegenleistung erfolgt ist. Sollen mit der Gewährung Leistungen in der Vergangenheit abgegolten werden, hat eine sofortige aufwandswirksame Erfassung zu erfolgen. Ist die endgültige Gewährung von zukünftigen Arbeitsleistungen oder Ereignissen abhängig, erfolgt eine Verteilung über die Laufzeit. Für den jeweiligen Abschlussadressaten soll so eine gesteigerte Transparenz erreicht werden.

Bei aktienbasierten/eigenkapitalbasierten Vergütungen von künftig noch zu erbringenden Leistungen von Mitarbeitern und Führungskräften unterscheidet IFRS 2 nach:

- Bedienung in Aktien (Equity-Settled Share-based Payment Transactions): Bewertung mit dem beizulegenden Wert zum Zeitpunkt der Gewährung und Verteilung des entstehenden Personalaufwands über die Sperrfrist.
- Barvergütungen, deren Betrag sich am Wert eines Eigenkapitalinstruments (z.B. Aktienkurs) orientiert (Cash-Settled Share-based Payment Transactions): Bewertung mit dem beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag und Bildung einer Rückstellung, die bis zur Erfüllung an jedem Bilanzstichtag neu ermittelt wird.

Im Vergleich hierzu stellen sich die Regelungen unter HGB wie folgt dar:

- Bedienung in Aktien: Nach HGB besteht hierfür keine Regelung; demzufolge ist der gemäß IFRS 2 ermittelte Personalaufwand auch nicht steuerrelevant.
- Barvergütungen: Gemäß HGB sind diese als „echter“ Personalaufwand zu erfassen – allerdings nicht zum beizulegenden Zeitwert, sondern mit dem Wert der empfangenen Arbeitsleistung pro Abrechnungsperiode.

Künftig sind gemäß IFRS 2 im Anhang sämtliche eigenkapitalorientierte Vergütungsformen, die während des Bilanzierungszeitraums Bestand haben, zu erläutern: Unter anderem ist die Optionsbewertung bzw. die Ermittlung des beizulegenden Werts darzustellen, wobei als Bewertungsmodelle i.d.R. das Black-Scholes-Modell oder das Binominalmodell in Betracht kommen. Weiterhin sind Angaben zur Erfolgswirksamkeit als auch über die Auswirkungen auf die finanzielle Situation des Unternehmens erforderlich. Ausgleichszahlungen an betroffene Mitarbeiter im Rahmen von Kündigungen werden als Rückkauf von Eigenkapitalrechten betrachtet. Der Rückkauf erfolgt entsprechend unter Ansatz des Fair Value zum Kündigungszeitpunkt.

2. IFRS 4 „Insurance Contracts – Versicherungsverträge“

IFRS 4 gilt für alle Versicherungsunternehmen, die verpflichtend oder freiwillig ihren Konzernabschluss nach IAS/IFRS oder ihren Einzelabschluss freiwillig nach IAS/IFRS erstellen. Der Standard ist, bis auf einige bestimmte Ausnahmen, auf die Behandlung aller Arten von Versicherungsverträgen in den Jahres- bzw. Konzernabschlüssen anzuwenden. Dennoch handelt es sich bei IFRS 4 um einen Übergangstandard, der nur wenige Bewertungsregeln für versicherungstechnische Posten enthält. Der Standard ist verpflichtend für Berichtsperioden, die am oder nach dem 01.01.2005 beginnen. Einige Bestimmungen des IFRS 4 sind nicht auf die Vergleichszahlen anzuwenden.

Dieser Rechnungslegungsstandard gilt für die ab 2005 beginnende Übergangsphase. Damit ist die Phase I des IASB-Projekts „Versicherungsverträge“ abgeschlossen. Das angestrebte Fair-Value-Konzept wird in Phase II des Insurance Project angestrebt.

Für Unternehmen, die bereits nach IAS bilanzieren, wird es zu keinen wesentlichen Veränderungen durch IFRS 4 kommen. Lediglich die Offenlegungspflichten insbesondere im Anhang wurden erweitert, um eine Erhöhung der Vergleichbarkeit und Transparenz zu erreichen. Nicht zugelassen bleiben weiterhin Großrisiken- und Schwankungsrückstellungen. Ausgenommen von der Anwendung des IFRS 4 sind Verträge, deren Behandlung in den Jahres- bzw. Konzernabschlüssen durch einen anderen Standard abgedeckt ist. IFRS 4 ist ebenfalls nicht auf andere Vermögenswerte und Schulden, insbesondere nicht auf Finanzinstrumente (IAS 39) anzuwenden.

Versicherungsvertragsdefinition nach IFRS 4

„Ein Vertrag, mit dem eine Partei (der Versicherer) von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) ein wesentliches Versicherungsrisiko dadurch übernimmt, dass sie sich verpflichtet, den Versicherungsnehmer oder einen anderen aus dem Vertrag Begünstigten zu entschädigen, falls ein bestimmtes ungewisses zukünftiges Ereignis (das versicherte Risiko) den Versicherungsnehmer oder einen anderen aus dem Vertrag Begünstigten nachteilig beeinflusst.“

Die Bestimmungen des IFRS 4 sind nur auf Versicherungsverträge anzuwenden, die dieser Definition entsprechen. Alle Verträge, die nicht dieser Definition entsprechen, sind in der Regel nach IAS 39 zu bilanzieren.

Weitere Änderungen in der Übersicht

- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dürfen nach IFRS 4 geändert werden, sofern dies zu einer erhöhten Transparenz und zu einer verbesserten Informationslage beim Abschlussadressaten führt.
- Rückstellungen bestimmter versicherungstechnischer Rückstellungen dürfen mit Marktzinssätzen oder anhand von aktuellen Rechnungsgrundlagen diskontiert werden.
- Ausnahmen von den Bestimmungen zur Trennung von in Versicherungsverträgen eingebetteten Derivaten, wenn das Derivat selbst ein Versicherungsvertrag ist.
- Bestimmungen zur getrennten Bilanzierung von Versicherungsverträgen unter bestimmten Umständen („un-bundling“).
- Wahlrecht zur Bilanzierung eines Bestandswerts übernommener Versicherungsverträge im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen von Versicherungsunternehmen.

3. IFRS 5 „Non-current Assets Held for Sale and Discontinued Operations“

IFRS 5 regelt zwei Bereiche:

- a) den Ausweis und die Bewertung von Vermögenswerten, die zum Verkauf stehen,
- b) den Ausweis von aufgegebenen bzw. zur Aufgabe stehenden Geschäftsbereichen.

IFRS 5 ist insbesondere auf langfristige Vermögenswerte anzuwenden. Von der Anwendung des IFRS 5 ausgenommen sind Firmenwerte, latente Steueransprüche, finanzielle Vermögenswerte und Vermögenswerte aus Leasingverträgen und Leistungen an Mitarbeiter. IFRS 5 hebt mit Wirkung ab dem 31.03.2004 den bisher geltenden IAS 35

auf. IFRS 5 ist für bereits nach IFRS bilanzierende Unternehmen auf Geschäftsjahre, die am 01.01.2005 beginnen, anwendbar. Eine frühzeitigere Anwendung wird empfohlen. Diejenigen Unternehmen, die IFRS erstmals ab 2005 anwenden, müssen IFRS 5 auch für alle Vergleichsperioden berücksichtigen.

Für Vermögenswerte, die zum Verkauf stehen, bringt IFRS 5 folgende Veränderungen mit sich:

- Langfristige Vermögenswerte, die ein Unternehmen zu verkaufen beabsichtigt, werden als „zum Verkauf stehend“ klassifiziert. Die Absicht, Vermögenswerte stillzulegen oder zu verschrotten, fällt nicht in diese Kategorie.
- Das Konzept einer „Disposal Group“, also einer Gruppe von Vermögenswerten, die gemeinsam zum Verkauf stehen, wird erstmals eingeführt. Zur „Disposal Group“ zählen neben den Vermögenswerten auch die mit ihnen in Verbindung stehenden Verbindlichkeiten. Langfristige Vermögensgegenstände und Vermögenswerte der „Disposal Group“ sind nach IFRS 5 einem Impairment Test zu unterziehen. Eine planmäßige Abschreibung kommt für diese Vermögenswerte nicht mehr in Betracht. Eventuelle Wertänderungen sind in der Folge des Impairment Test erfolgswirksam zu berücksichtigen.
- Langfristige Vermögenswerte, die als „zum Verkauf stehend“ klassifiziert werden, sowie Verbindlichkeiten einer „Disposal Group“, die als „zum Verkauf stehend“ klassifiziert werden, sollen separat in einer Zeile in der Bilanz ausgewiesen werden. Eine Saldierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten kommt dabei nicht in Betracht. IFRS 5 ist auch auf neu erworbene Vermögenswerte anzuwenden. Im Rahmen eines Unternehmenserwerbs zugewandene Vermögenswerte und Gruppen von Vermögenswerten, die zum Verkauf stehen, sind mit dem Zeitwert abzüglich noch ausstehender Veräußerungskosten und nicht mit dem Zeitwert zu bewerten.
- Wenn ein wesentlicher Geschäftszweig oder geographischer Geschäftsbereich aufgegeben wurde oder als „zum Verkauf stehend“ klassifiziert wird, bestehen für diesen Geschäftsbereich besondere Ausweisvorschriften. Für solche Geschäftsbereiche/-zweige hat ein gesonderter Ausweis von Erträgen, Aufwendungen, Vorsteuerergebnis und die Steuer für alle im Bericht ausgewiesenen Perioden, zu erfolgen. Das Gleiche gilt für den Ausweis der Cash-Flow aus betrieblicher Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Alternativ kann dieser Ausweis auch im Anhang erfolgen.

4. Amendment of IAS 39 „Financial Instruments“ und Limited Amendment of IAS 39

Das IASB hat am 08.07.2004 drei kurze Entwürfe veröffentlicht, die alle Änderungen an Regelungen von IAS 39 vorsehen. In Exposure Draft (ED) „Transition and Initial Recognition of Financial Assets and Financial Liabilities“ werden Änderungen vorgeschlagen, welche die erstmalige Anwendung von IAS 39 betreffen. In ED „Cash Flow Hedge Accounting of Forecast Intragroup Transactions“ werden Sonderfälle des Hedge Accounting diskutiert. ED „Financial Guarantee Contracts and Credit Insurance“ beinhaltet den Vorschlag, in weiteren Bereichen von Versicherungsverträgen den Fair Value als Bewertungsmaßstab einzuführen.

5. Discussion Paper – Preliminary Views on Accounting Standards for Small and Medium Sized Entities

Am 24.06.2004 veröffentlichte das IASB ein Diskussionspapier zu seinen Plänen, für kleine und mittelständische Unternehmen (Small and Medium-Sized Entities) spezielle Vorschriften zu entwickeln. Diese Regeln sollen durch eine einfachere Anwendung, insbesondere in Form deutlich verringerter Offenlegungspflichten, besser auf die Bedürfnisse dieser Unternehmen zugeschnitten sein.

Diese Rechnungslegungsregeln sollen auf den wesentlichen Prinzipien der IFRS basieren, müssen aber wahrscheinlich beim Umfang der Berichterstattung angepasst werden, wobei Kosten-Nutzen-Überlegungen im Vordergrund stehen sollen. Der Anwendungsbereich soll sich nach der öffentlichen Bedeutung des Unternehmens bestimmen. Hierbei spielt die Gesellschafterstruktur eine entscheidende Rolle, da die Anwendung der „IFRS für KMU“ einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss voraussetzt. Von der

Anwendung dieser Standards sind Finanzinstitute und Unternehmen, die Kapitalmärkte in Anspruch nehmen, aber auch Firmen mit einer großen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung ausgeschlossen.

6. Exposure Draft 7 (ED 7) – „Financial Instruments: Disclosures“

Das IASB hat am 22.07.2004 mit Exposure Draft (ED) 7 „Financial Instruments: Disclosures“ den Entwurf eines neuen IFRS veröffentlicht. Der Standard soll IAS 30 „Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen“ ersetzen und die bisher in IAS 32 „Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung“ enthaltenen Anhangangaben zu Finanzinstrumenten mit neuen Regelungen zur Risikoberichterstattung über Finanzinstrumente zusammenfassen. Der Standard verfolgt das Ziel, potenzielle Investoren über den Einfluss von Finanzinstrumenten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu informieren. Zudem soll das Ausmaß des Risikos ausgewiesen werden, dem das Unternehmen durch die Nutzung von Finanzinstrumenten während der Berichtsperiode ausgesetzt war. Hierdurch soll den Investoren eine bessere Abschätzung des Vermögens des Unternehmens ermöglicht werden. Der Standard soll für alle Unternehmen gelten, differenziert aber den Umfang der Angabepflichten danach, wie intensiv Finanzinstrumente genutzt werden und in welchem Maße das Unternehmen Finanzrisiken ausgesetzt ist.

Neues vom IFRIC

1. Draft Amendment D7 – „Scope amendment of Interpretation SIC-12 Consolidation of Special Purpose Entities“

Die derzeitige Fassung von SIC-12 schließt Pläne für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Pläne für Kapitalbeteiligungsleistungen aus. Mit In-Kraft-Treten von IFRS 2 „Share-based Payment“ werden Kapitalbeteiligungsleistungen aus dem Anwendungsbereich von IAS 19 ausgeschlossen. Bei der Überarbeitung von IAS 32 wurde SIC-16 „Gezeichnetes Kapital – Rückgekauft eigene Eigenkapitalinstrumente“ mit einbezogen. Als Folgeänderung aus der Verabschiedung von IFRS 2 wurde IAS 32 geändert, sodass auch eigene Anteile, die im Rahmen von Kapitalbeteiligungsplänen erworben, veräußert, herausgegeben oder eingezogen werden, gemäß IAS 32 als Abzug vom Eigenkapital auszuweisen sind. Derzeit werden daher noch die folgenden Probleme durch die entsprechenden Standardsetter diskutiert:

- Soll der Ausschluss von Kapitalbeteiligungsplänen vom Anwendungsbereich des SIC-12 aufgehoben werden?
- Soll der Ausschluss von Plänen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Anwendungsbereich des SIC-12 dahingehend geändert werden, dass Pläne für andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer (nicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses) explizit aufgenommen werden?

2. Draft Interpretation D8 – „Members' Shares in Cooperative Entities“

Der Interpretationsentwurf D8 soll Fragen zur Anwendung von IAS 32 auf Geschäftsguthaben beantworten und wurde in Diskussionen mit europäischen Genossenschaftsverbänden entwickelt.

Hintergrund

Genossenschaften dienen ihren Mitgliedern zur Erzielung wirtschaftlicher Erfolge. Die Anteile an Genossenschaften können vielfältige Benennungen tragen. In diesem Zusammenhang regelt IAS 32 die Klassifizierung von Finanzinstrumenten als Verbindlichkeiten oder Eigenkapital, insbesondere von „Puttable Instruments“, die dem Halter das Recht geben, Geld oder ein anderes Finanzinstrument zu fordern.

Geltungsbereich

Die Interpretation ist auf Finanzinstrumente anzuwenden, die in den Geltungsbereich von IAS 32 fallen, d.h. auch Finanzinstrumente, die Anteile an Genossenschaften darstellen. Die Interpretation ist nicht auf Finanzinstrumente anzuwenden, die in Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens zu begleichen sind oder beglichen werden können.

Fragestellung des Interpretationsentwurfs

Charakteristika, die ein Finanzinstrument als Eigenkapital klassifizieren, umfassen unter anderem Stimmrechte und Ansprüche auf Dividenden. Darüber hinaus können Finanzinstrumente mit dem Recht ausgestaltet sein, in Geld oder ein anderes Finanzinstrument eingelöst zu werden. Dabei können Bedingungen dieses Recht einschränken:

Welche Konsequenzen ergeben sich aus den Bestimmungen zur Einlösung für die Klassifizierung als Verbindlichkeit oder Eigenkapital?

3. Draft Interpretation D9 – „Employee Benefit Plans with a Promised Return on Contribution or Notional Contributions“

Der Interpretationsentwurf befasst sich mit der Frage, ob Versorgungspläne mit einer Mindestrendite wie beitragsorientierte oder leistungsorientierte Pläne zu bilanzieren und wie die Vorschriften des IAS 19 auf die zugesagten Renditen anzuwenden sind. In diesem Interpretationsentwurf werden insbesondere folgende Fragestellungen behandelt:

- Ist eine an Beiträgen orientierte Pensionszusage mit einer garantierten Leistung ein leistungsorientierter oder ein beitragsorientierter Plan i.S.d. IAS 19?
- Wie werden die Anforderungen des IAS 19 auf solche Pläne angewendet? Insbesondere:
- Wie wird eine Zusage mit einer garantierten fixen Leistung bilanziert?
- Wie wird eine Zusage bilanziert, deren Leistungen von künftigen Vermögensentwicklungen abhängig ist?
- Wie wird eine Pensionszusage in Form einer Kombination beider bilanziert?

Agenda des IASB

Im Rahmen des Improvements-Projekts veröffentlichte das IASB im Dezember letzten Jahres die 13 überarbeiteten IAS.

Des Weiteren hat das IASB am 15.01.2004 einen Standardentwurf ED 6 „Exploration for and Evaluation of Mineral Resources“ erlassen. Dieser stellt eine Übergangslösung für die bilanzielle Behandlung der Suche und Gewinnung nicht-regenerativer Ressourcen wie Mineralien, Erdöl und Naturgas dar.

Im Februar 2004 wurde vom IASB IFRS 2 „Share-based Payment“ veröffentlicht. Der Standard befasst sich mit der Bilanzierung und Bewertung von Vergütungen aus Aktienoptionsplänen an Mitarbeiter, Lieferanten, Kreditgeber und andere Dritte im Jahresabschluss.

Projektzeitplan des IASB für 2004/2005

Diskussionspapiere

- Reporting Comprehensive Income 2005
- Revenue and Related Liabilities 2005

Entwürfe

- Financial Instruments Disclosures 3. Quartal 2004
- Business Combinations Phase II:
Application of the Purchase Method 4. Quartal 2004
- Convergence Issues – Joint Project with the FASB:
– IAS 37 Provisions, Contingent Liabilities and Assets 4. Quartal 2004
– IAS 12 Income Taxes 4. Quartal 2004
- Other Convergence Projects
– Amendment of IAS 20 (Government grants etc.) 4. Quartal 2004
- Amendment to IAS 32 Financial Instruments:
– Shares Puttable at Fair Value 2005
- Accounting Standards for Small and Medium-Sized Entities 2005

Endgültige Standards

- Amendments to IAS 39 Financial Instruments:
– Fair Value Option 4. Quartal 2004
– Transition and Initial Recognition of Financial Assets
and Financial Liabilities 4. Quartal 2004
- Business Combinations: Scope of IFRS 3 4. Quartal 2004
- Exploration and Evaluation of Mineral Resources 4. Quartal 2004
- Convergence Issues
– Employment Benefits (IAS 19) 4. Quartal 2004
- Amendments to IAS 39 Financial Instruments:
– Cash Flow Hedge Accounting of Forecast Intragroup Transactions 1. Quartal 2005
- Amendments to IAS 39 and IFRS 4:
– Financial Guarantee Contracts and Credit Insurance 1. Quartal 2005
- Financial Instruments Disclosures 2005
- Business Combinations Phase II:
– Application of the Purchase Method 2005
- Convergence Issues – Joint Project with the FASB:
– IAS 37 Provisions, Contingent Liabilities and Assets 2005
– IAS 12 Income Taxes 2005
- Other Convergence Projects
– Amendment of IAS 20 (Government grants etc.) 2005

Ansprechpartner

Für weitere Informationen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner des IFRS Centre of Excellence gerne zur Verfügung:

Berlin

Reinhard Scharpenberg
Tel +49 30 25468-104

Düsseldorf

Adrian Crampton
Paul-Herbert Thiede
Tel +49 211 8772-2333 bzw. -2347

Frankfurt

Dr. Andreas Barckow
Tel +49 69 75695-6520

Hamburg

Jodi Gentilozzi
Tel +49 40 32080-4580

Hannover

Dr. Frank Beine
Tel +49 511 3023-202

München

Peter Götz
Tel +49 89 29036-8165

Redaktion: Adrian Crampton, Paul-Herbert Thiede, Christian Frank

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, dessen Mitgliedsunternehmen einschließlich der mit diesen verbundenen Gesellschaften. Als Verein schweizerischen Rechts haften weder Deloitte Touche Tohmatsu als Verein noch dessen Mitgliedsunternehmen für das Handeln oder Unterlassen des/der jeweils anderen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig, auch wenn es unter dem Namen „Deloitte“, „Deloitte & Touche“, „Deloitte Touche Tohmatsu“ oder einem damit verbundenen Namen auftritt. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen, nicht jedoch durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht. Copyright © 2004 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.